

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 5; Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen in
der Bekleidungsindustrie vom 24. Mai 1973

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 239/75

Urteil des BAG vom 12. Mai 1976 LAG Baden-Württemberg (Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 239/75

6 Sa 106/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
12. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Fellers sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 1974 - 6 Sa 106/74 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten, die Berufskleidung herstellt, seit 23. März 1971 als Textilarbeiterin im Zweigbetrieb M im O beschäftigt. Die Klägerin ist Mitglied der Gewerkschaft Textil-Bekleidung. Die Beklagte gehört keinem Arbeitgeberverband an.

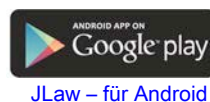
Am 24. Mai 1973 vereinbarten die Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband der Bekleidungsindustrie und der Hauptvorstand der Gewerkschaft Textil-Bekleidung einen Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen, dessen Geltungsbereich räumlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit es beiderseits von den tarifschließenden Verbänden erfaßt wird, mit Ausnahme der Länder Bremen, Niedersachsen und Saarland, fachlich alle zur Bekleidungsindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen und persönlich die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden mit Ausnahme des unter das Heimarbeitsgesetz fallenden Personenkreises umfaßt. Nicht erfaßt werden Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen eine andere tarifliche Regelung gilt oder nachwirkt, sowie Firmen, Betriebe und Betriebsabteilungen, die als nachgeordnete Produktionsstufe einer tarifgebundenen textilindustriellen Firma angegliedert sind. Inhaltlich regelt der Tarifvertrag in § 2 die Voraussetzungen und die Höhe der Jahressonderzahlung, die erstmals für das Jahr 1973 gezahlt werden sollte, 25 % eines Monatsdurchschnittsverdienstbetrages betrug und spätestens mit der letzten Abrechnung für den Monat November zu zahlen war (Auszahlungstag), in § 3 die Anrechenbarkeit und Rückzahlung der Jahressonderzahlung, in § 4 die Berechnung von Durchschnittsentgelten und in § 5 die Ausschußfrist, die schriftliche Geltendmachung des Anspruches innerhalb von drei Monaten ab dem Auszahlungstag verlangte. Der Tarifvertrag trat rückwirkend am 1. Mai 1973 in Kraft.

Am 22. November 1973 beantragte der Hauptvorstand der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, diesen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären. Am 5. Dezember 1973 wurde dieser Antrag durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bekanntgemacht und diese Bekanntmachung am 13. Dezember 1973 im Bundesanzeiger Nr. 233 veröffentlicht. Am 17. Dezember 1973 wurde die Bekanntmachung wegen der Protokollnotiz zu dem Tarifvertrag berichtigt (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. Dezember 1973). Am 8. Februar 1974 erklärte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß den Tarifvertrag vom 24. Mai 1973 mit Ausnahme seines § 5 mit Wirkung vom 1. November 1973 und den § 5 mit Wirkung vom 1. Juni 1974 für allgemeinverbindlich. Diese Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1974 veröffentlicht.

Bei Anwendung des Tarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien hat die Klägerin einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung für 1973 in unstreitiger Höhe von 230,93 DM brutto.

Mit ihrer am 8. Mai 1974 erhobenen Klage macht die Klägerin diesen Anspruch geltend. Sie hat die Auffassung vertreten, die Allgemeinverbindlicherklärung sei in vollem Umfange wirksam. Auch eine rückwirkende Allgemeinverbindlicherklärung liege im Rahmen des dem Bundesarbeitsminister eingeräumten Ermessens. Der Vertrauensschutz gegen die Rückwirkung von Normen gehe nicht so weit, daß der Bürger vor jeder Enttäuschung bewahrt werde. Auf den Vertrauensschutz könne man sich dann nicht berufen, wenn man ihn billigerweise nicht in Anspruch nehmen könne. Auch die Beklagte habe ihren Beschäftigten Weihnachtsgratifikationen gewährt. Der Tarifvertrag diene aber nur der Absicherung dieser Leistungen. Seit Abschluß des Tarifvertrages habe die Beklagte mit seiner Allgemeinverbindlicherklärung rechnen müssen. Die Verlängerung der Ausschlußfrist für Außenseiter verstoße nicht gegen den "Gleichbehandlungsgrundsatz".

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält die Allgemeinverbindlicherklärung für rechtsunwirksam, da sie nicht im öffentlichen Interesse geboten sei. Die bekannt schlechte Ertragslage, die überdurchschnittlichen Konkurse und die hohe Entlassungsquote in ihrem Wirtschaftszweig seien unberücksichtigt geblieben. In jedem Fall sei jedoch die Rückwirkung der Allgemeinverbindlicherklärung unwirksam. § 7 DVO zum TVG gehe davon aus, daß der Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

bindlicherklärung grundsätzlich nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrags liegen solle. Eine zulässige Ausnahme hiervon sei vorliegendenfalls nicht gegeben. Es handele sich insoweit um eine echte Rückwirkung, die grundsätzlich unzulässig und nur aus besonderen, überwiegenden Interessen der Allgemeinheit ausnahmsweise zulässig sei. Bei einer Jahressonderzahlung lägen derartige Gründe aber nicht vor. Darüber hinaus ergebe sich aus der abweichenden Inkraftsetzung der Ausschlußfrist in § 5 TV eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, den Streitwert auf 230,93 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht der Klägerin den Anspruch auf eine Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 1973 in der unstreitigen Höhe von 230,93 DM brutto zugesprochen.

Entgegen der Auffassung der Revision und der Vorinstanzen konnte hier dahingestellt bleiben, ob die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 24. Mai 1973 über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 8. Februar 1974 auf den 1. November 1973 zurückwirkte, wie dies vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß bestimmt worden ist. In jedem Falle wirkte nämlich, wie auch die Beklagte selbst annimmt, die Allgemeinverbindlicherklärung auf den Tag der Bekanntmachung des Antrages, den 13. Dezember 1973, zurück. Jedenfalls auf den Zeitpunkt, von dem an die betroffenen und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mit einer Allgemeinverbindlicherklärung rechnen müssen, ist ihre Rückwirkung zulässig. Mit einer solchen Allgemeinverbindlicherklärung müssen die Außenseiter mindestens von dem Zeit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

punkt an rechnen, an dem der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 20. Februar 1970 (BGBl. I, S. 193) im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. In Übereinstimmung damit bestimmt auch § 7 dieser Durchführungsverordnung, daß der Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinverbindlicherklärung in der Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages liegen soll. Auch die Beklagte räumt ein, daß vorliegend gegen die Rückwirkung bis auf den Tag der Bekanntmachung keinerlei Bedenken zu erheben sind (vgl. insoweit auch BAG vom 1. März 1956 – AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel unter 4.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II, S. 685; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Band II, S. 508 f.; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 5 Anm. 26). Ob, wie die Beklagte meint, eine weitere Rückwirkung bis auf den 1. November 1973 entgegen der Sollvorschrift des § 7 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum TVG besonderer Voraussetzungen eines speziellen öffentlichen Interesses und eines Eingehens auf die wirtschaftliche Lage bedarf und einen "Vertrauensschutz" der sog. Außenseiter nicht verletzen darf kann hier offen bleiben, weil der Klägerin der Anspruch auf die Jahressonderzahlung 1973 auch bereits dann zusteht, wenn man davon ausgeht, daß die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 24. Mai 1973 die Beklagte erst ab 13. Dezember 1973 der Tarifbindung unterwirft. Unschädlich ist es insoweit auch, daß die Bekanntmachung betreffend den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung am 22. Dezember 1973 im Bundesanzeiger berichtigt wurde, zumal dies nur wegen der tariflichen Protokollnotiz erfolgt ist und der Tarifvertrag als solcher bekannt war.

Zutreffend hebt die Klägerin in der Revisionsinstanz hervor, daß insoweit auch gar kein Problem der Rückwirkung der Allgemeinverbindlicherklärung über den Tag der Veröffentlichung des Antrages hinaus vorliegt, sondern allein zu entscheiden ist, ob nach dem Inhalt des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen der Anspruch auch noch im Dezember 1973 entstehen konnte. Das ist der Fall. § 2 des Tarifvertrages bestimmt ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Überschrift und dem Titel des Tarifvertrages, daß erstmalig für das Jahr 1973 eine "Jahressonder-



- 6 -

zahlung" zu leisten ist. Diese Jahressonderzahlung bezieht sich aber, wie sich aus der Erwähnung des Jahres 1973 ergibt, stets auf das jeweilige Kalenderjahr. Damit entsteht aber der Anspruch auf Jahressonderzahlung in dem betreffenden Kalenderjahr und daher auch noch im Dezember 1973 für dieses Jahr.

Alle übrigen in § 2 Ziffer 2 bis 6 genannten Voraussetzungen und Berechnungszeiträume für die Jahressonderzahlungen sind nur materielle Bedingungen für den Anspruch auf die Jahressonderzahlung, die zwar für die Entstehung des Anspruches erfüllt sein müssen, deretwegen aber keine Tarifgebundenheit in diesen Zeiten vorliegen muß.

Das gilt ohne weiteres für den Berechnungszeitraum, der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres nach § 2 Ziffer 4 des Tarifvertrages. Ohnehin ist danach bei einem Eintritt nach dem 1. November des Vorjahres nur die zurückgelegte Beschäftigungsdauer zugrunde zu legen, so daß sich schon daraus ergibt, daß eine Tarifgebundenheit nicht während dieses Berechnungszeitraumes vorliegen muß.

Aber auch die Anspruchsvoraussetzungen von § 2 Ziffer 2 TV, wonach der Arbeitnehmer am Auszahlungstag in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und dem Betrieb am 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres mindestens drei Monate ununterbrochen angehören muß, sind nur Bedingungen des Anspruches und setzen nicht voraus, daß auch zu diesen Zeitpunkten und während der genannten Zeiträume beiderseitige Tarifbindung bestehen müßte. Die Klägerin erfüllte diese Voraussetzungen als materielle Bedingungen des Anspruches, da sie seit dem 23. März 1971 bei der Beklagten tätig und somit am 31. Oktober drei Monate ununterbrochen beschäftigt war. Sie stand auch am Auszahlungstag im November 1973 in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Tarifbindung wird demgegenüber nur vorausgesetzt für einen Zeitpunkt im gesamten Anspruchszeitraum. Das ist für die Jahressonderzahlung das Kalenderjahr 1973. Ebenso wie alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für das gesamte Kalenderjahr 1973 den Anspruch auf Jahressonderzahlung zu erfüllen und zu erhalten haben, obwohl der Tarifvertrag erst ab 1. Mai 1973 galt, treffen die Voraussetzungen auch zu für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die noch nach dem 1. Mai 1973 - gleich aus welchen



Gründen - tarifgebunden wurden. Das gilt sowohl für Arbeitnehmer, die nach dem 1. Mai 1973 in den Betrieb eintraten und der Tarifbindung etwa durch Mitgliedschaft bei der vertragsschließenden Gewerkschaft unterlagen, wie auch für Arbeitgeber, die zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Kalenderjahres 1973 dem tarifschließenden Verband mittelbar oder unmittelbar beitraten. Entsprechendes gilt dann aber auch für die Allgemeinverbindlicherklärung, die eine andere Art der Tarifbindung schafft. Da die Klägerin ohnehin tarifgebunden war, kam es insoweit nur noch auf die Tarifbindung des Arbeitgebers an, die jedenfalls ab 13. Dezember 1973 wirksam bestand. Damit wurde aber die für das gesamte Kalenderjahr 1973 zu zahlende Jahressonderzahlung auch noch im Dezember 1973 erfaßt und war demgemäß von der Beklagten zu zahlen.

Demgegenüber fällt es auch nicht ins Gewicht, daß der Auszahlungstag für die Jahressonderzahlung im Betrieb der Beklagten im November lag und tariflich spätestens mit der letzten Abrechnung für den Monat November festgelegt ist. Damit ist nämlich nicht gesagt, daß die Jahressonderzahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt im November fällig und nur zu diesem Zeitpunkt zu zahlen wäre. Hier ist vielmehr lediglich ein spätester Auszahlungstermin tariflich vorgesehen, der einmal ohnehin veränderlich ist und auch noch im Monat Dezember liegen kann, wenn für November erst später abgerechnet wird, vor allem aber auch schon früher liegen kann, wie sich das insbesondere aus der Anrechnungsmöglichkeit von Jahresabschlußvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen und Tantiemen ergibt. Der Anspruch entsteht nicht erst im November und wird auch nicht erst im November fällig, sondern ist ein Anspruch, der sich ähnlich wie ein Urlaubsanspruch oder ein anderer Gratifikationsanspruch auf das gesamte Jahr bezieht. Als solcher entsteht er aber auch noch im Dezember des betreffenden Jahres, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Anspruches gegeben sind.

Wenn die Beklagte demgegenüber einwendet, sie würde in ihrer Kalkulation nach der Auszahlung der übrigen Gratifikationen durch die rückwirkende Allgemeinverbindlicherklärung noch im Dezember 1973 kurz vor Abschluß des Jahres mit zusätzlichen Zahlungen belastet, so ist das kein Argument gegen die wirksame rückwirkende Inkraftsetzung des Tarifvertrages über Jahres-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

sonderzahlungen, da ein Arbeitgeber mit solchen zusätzlichen Belastungen durch Tariflohnerhöhungen, Steuererhöhungen, Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen und auch durch die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen in seinem Gewerbebetrieb auch für einen gewissen, dem Umfang nach zumutbaren Zeitabschnitt rechnen muß, wenn solches von den zuständigen Gremien so erörtert wird, daß die eventuell Betroffenen davon Kenntnis erlangen können. Auch aus der allgemein wirtschaftlich ungünstigen Lage der Bekleidungsindustrie kann nicht hergeleitet werden, daß die Allgemeinverbindlicherklärung schon deshalb nicht im öffentlichen Interesse liege, weil diese allgemeine Situation aller Arbeitgeber auch gerade deren gleichmäßige Belastung rechtfertigen kann. Andere wesentliche Argumente gegen die Allgemeinverbindlicherklärung und deren Voraussetzungen nach § 5 TVG konnte die Beklagte im einzelnen nicht angeben, so daß davon auszugehen ist, daß insoweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der Allgemeinverbindlicherklärung die gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen seines Ermessens ordnungsgemäß beurteilt hat (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG vom 19. März 1975 - 4 AZR 270/74 -, [demnächst] AP Nr. 14 zu § 5 TVG).

Soweit schließlich die Beklagte noch in der Vorinstanz eingewandt hat, die Ausschlußfrist hätte aus Gründen der Gleichberechtigung nicht erst mit Wirkung vom 1. Juni 1974 an für allgemeinverbindlich erklärt werden dürfen, hält sie diese Bedenken in der Revisionsinstanz selbst nicht mehr aufrecht. Zutreffend geht insoweit auch das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen der Allgemeinverbindlicherklärung und deren Bekanntmachung noch ein ausreichender Zeitraum zur Geltendmachung von Ansprüchen vorhanden sein muß, um eine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder der Tarifparteien mit den durch Allgemeinverbindlicherklärung erfaßten Tarifgebundenen zu gewährleisten (vgl. auch BAG 17, 248 [253 f.] = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Demgemäß war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Poelmann

Pfister

Dr. Feller

Schaible

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)